

GEMEINDE SCHEFFLENZ
ORTSTEIL MITTELSCHEFFLENZ

BETREFF TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN „HERLICH-STEIGE“ UND „HERLICH“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 20.02.2023 bis 24.03.2023

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	03.04.2023	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung sowie Bodenschutz, Altlasten, Abfall • FD Forst • FD Gewerbeaufsicht • FD Gesundheitswesen • FD Straßen • FD ÖPNV • FD Landwirtschaft • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung • Kreisbrandmeister 	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	03.04.2023	1. Die Aufhebung der beiden Bebauungspläne wird im Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt und entspricht der mit uns durchgeführten Vorabstimmung bezüglich des nachfolgenden Bebauungsplanes „Mittelstraße“. Wir bitten, auf die in der Begründung dargelegte Reihenfolge der Inkraftsetzung der beiden Pläne (Aufhebung und Neuüberplanung) zu achten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es erfolgt zunächst der Beschluss zur Teilaufhebung und anschließender Inkraftsetzung, sodass der Teilbereich formal wieder dem Außenbereich zugeführt wurde. Erst danach erfolgt der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Mittelstraße im Verfahren nach §13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren).
			2. Umweltprüfung – Umweltbericht Auch bei einer Bebauungsplanaufhebung können im beschleunigten Verfahren gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und der Umweltbericht (§ 2a Nr. 2 BauGB) entfallen (vgl. Nr. 2. der städtebaulichen Begründung). Der Verpflichtung, die Umweltbelange bei der planungsrechtlichen Abwägung grundsätzlich zu berücksichtigen, wird im vorliegenden Fall durch die Darlegungen in Nr. 2.1 und Nr. 4 der städtebaulichen Begründung sowie dem entsprechenden Verweis auf den Fachbeitrag zur Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange für den bereits in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Mittelstraße“ nachgekommen. Da nach Abschluss dieses Verfahrens durch die Inkraftsetzung der Aufhebungssatzung die bisherigen Bebauungspläne im ausgewiesenen Teilbereich gegenstandslos	Die Ausführungen zur Rechtsgrundlage einer Bebauungsplanaufhebung werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Betrachtung der Umweltbelange werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			werden, ist es nicht zwingend, den Fokus der Umweltbetrachtungen weiter auf die bisher damit verbundenen Auswirkungen zu richten. Es bietet sich in prognostischer bzw. vorausschauender Weise an, für die weitere Entwicklung des Gebiets die Umweltbelange im Zusammenhang mit dem ebenfalls im Verfahren befindlichen Bebauungsplan in den Blick zu nehmen. Diese Vorgehensweise kann insoweit mitgetragen werden. Zu etwaigen weiteren Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.	Die Zustimmung zur Befügung des Fachbeitrags „Betrachtung der Umweltbelange“ zum ebenfalls im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Mittelstraße wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Vorsorglicher Hinweis:</u> Soweit im bisherigen Verfahrensverlauf nicht schon bereits geschehen, ist zum Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, dass das Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.	Wird zur Kenntnis genommen und bei der Bekanntmachung beachtet.
			3. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In der vorliegenden städtebaulichen Begründung findet sich unter Nr. 6 die diesbezügliche Feststellung, dass hierdurch keine negativen Beeinträchtigungen für den Klimaschutz zu erwarten sind. Dies kann aufgrund der Gegebenheiten zum Verfahren (Aufhebung) von unserer Seite grundsätzlich bestätigt werden. Daher sind zu dieser Thematik für das Aufhebungsverfahren keine grundsätzlichen Bedenken geltend zu machen.	Der Hinweis zur Klimaschutzklausel wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Zustimmung zum Umgang und Behandlung des Belangs Klimaschutz im Rahmen der Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	03.04.2023	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Es handelt sich jedoch um striktes Recht und wäre deshalb nicht der Abwägung durch die Gemeinde Schefflenz zugänglich. Aufgrund des besonderen Sachverhalts der Planaufhebung besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht zu diesem Aufhebungsverfahren mithin keine Erforderlichkeit für eine nähere Prüfung artenschutzrechtlicher Belange, da hierdurch unmittelbar keine Beeinträchtigungen oder Störungen ausgelöst werden können, die die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände tangieren würden. Darüber hinaus wird an dieser Stelle begrüßt, dass bezüglich der weiteren Entwicklung des Gebiets auf den nachrichtlich beigefügten Fachbeitrag Artenschutz zu dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Mittelstraße“ verwiesen wird. Weitere Details hierzu sind in dem betreffenden Bebauungsplanverfahren separat zu behandeln.	Wie gesetzlich vorgegeben, wurde durch das Büro Wagner und Simon ein Fachbeitrag Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP) gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen erstellt. Die darin erarbeiteten Ergebnisse und Vorgaben werden von der Gemeinde Schefflenz beachtet. Die Zustimmung zur Befügung des Fachbeitrags „Artenschutz“ zum ebenfalls im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Mittelstraße wird zur Kenntnis genommen.
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen werden zur Bebauungsplanaufhebung nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG: Die Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung greift im beschleunigten Verfahren schon nach § 13a BauGB grundsätzlich nicht. Zumal es sich in diesem Verfahren um eine Aufhebungsabsicht handelt und insbesondere keine Schaffung neuer Baurechte beabsichtigt ist, werden hier auch keine näheren Betrachtungen zu Vermeidung oder Ausgleich erforderlich.</p>	<p>Die Aussage, dass keine Ausgleichsverpflichtung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB besteht wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung, dass keine nähere Betrachtung zur Vermeidung oder zum Ausgleich erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>b) Naturschutzrechtliches Fazit: Zu dem vorliegenden Aufhebungsverfahren sind keine weitergehenden naturschutzrechtlichen Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer</p>	<p>03.04.2023</p>	<p>Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Hinweis:</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden. Vorsorgliche Überlegungen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen • die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkellerung verzichten) <p>sollten daher in die Bauleitplanung einfließen.</p>	<p>Die Hinweise zu den Starkregenereignissen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Mittelstraße weitergehend berücksichtigt.</p>
			<p>Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871) und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung).</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
2.	Verband Region Rhein-Neckar	22.03.2023	Wir erheben keine Bedenken gegen die geplante Aufhebung der Bebauungspläne für den betreffenden Teilbereich.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz	20.03.2023	Vorliegend soll der Bebauungsplan „Herlich“ bzw. „Herlich-Steige“ für den betreffenden Teilbereich aufgehoben und der Bereich wieder dem planungsrechtlichen Außenbereich zugeführt werden, um die Fläche bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Mittelstraße“ einzubeziehen. Belange der Raumordnung stehen dabei nicht entgegen. Weitere Hinweise oder Anregungen werden nicht vorgetragen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	22.02.2023	Durch die vorgesehene Teilaufhebung des Bebauungsplans „Herlich-Steige“ und „Herlich“ werden lediglich die Gemeindestraßen „Aschberg“ und „Mittelstraße“ tangiert, jedoch keine Bundes- oder Landesstraße. Aus diesem Grund bestehen seitens der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe keine Einwände oder Anregungen gegenüber dem Vorhaben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Karlsruhe, Ref. 53.1 und 53.2, Dienstsitz Heidelberg	24.02.2023	Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) mit Email vom 16.02.2023 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Entwurf eines Bebauungsplans (Teilaufhebung) zur Stellungnahme übersandt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben. Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Die UNB im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis wurde bereits am Verfahren beteiligt.
6.	Landespolizeidirektion Kampfmittelbeseitigungsdienst	23.02.2023	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (→ Service → Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.	Wird zur Kenntnis genommen und eine Kampfmitteluntersuchung zeitnah durch die Gemeinde beauftragt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind.32 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	
7.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	28.02.2023	<p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen..</p> <p>Auch Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung unseres Hauses am genannten Verfahren ist unseres Erachtens nicht notwendig.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
8.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	07.03.2023	<p>Durch die vorgelegte Planung sind vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange zu vertretende geowissenschaftliche Belange nicht betroffen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	27.02.2023	<p>Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen die o.g. Teilaufhebung.</p> <p>Landeseigene Grundstücke sowie Interessen und Planungen sind durch die Teilaufhebung nicht betroffen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	20.02.2023	<p>Gegen die Teilaufhebung der Bebauungspläne Herlich-Steige und Herlich in Schefflenz bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
11.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		<p>- es liegt keine Stellungnahme vor -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
12.	Netze BW GmbH	21.02.2022	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet
13.	Dt. Telekom Technik GmbH	16.03.2023	Zur Teilaufhebung haben wir keine Einwände. Die Belange der Telekom sind von der Teilaufhebung nicht betroffen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
14.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	ZV Bodensee Wasserversorgung	20.02.2023	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
16.	Gruppenkläranlage Seckachtal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	IHK Rhein-Neckar	24.03.2023	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die Teilaufhebung Bebauungsplan „Herlich-Steige“ und „Herlich“ keine Bedenken. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
18.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Roigheim	17.02.2023	Seitens der Gemeinde Roigheim werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Seckach	27.02.2023	Die Gemeinde Seckach hat gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Herlich-Steige“ und „Herlich“, Gemarkung Mittelschefflenz, keine Einwände oder Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Elztal	20.02.2023	Von Seiten der Gemeinde Elztal werden keine Anregungen/ Einwände gegen das Verfahren vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
22.	Stadt Adelsheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Stadtwerke Mosbach GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
24.	GVV Seckachtal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	BUND-Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	NABU Seckach- und Schefflental e.V.	16.02.2023	<i>In Schefflenz gibt es schon über 50 Jahre eine eigenständige NABU-Gruppe, die auch bei der Gemeindeverwaltung wohl bekannt ist. Ich verstehe daher nicht, warum Schefflenzer Angelegenheiten ihrerseits immer bei der NABU Gruppe Mosbach landen. Vielleicht ist es möglich, Ihren Verteiler mal entsprechend anzupassen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.